

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,  
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## *1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Kresoxim-methyl 50 %  
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

## *2. Handelsprodukte*

Stroby WG Schweizerische Zulassungsnummer: D-4660  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024331-60/013  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

## **Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau:</b>			
Erdbeere	Echter Mehltau der Erdbeere	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 2, 3
Jostabeere, Rote Johannisbeere, Schwarze Johannis- beere, Stachelbeere	Echter Mehltau der Ribes-Arten	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
Rote Johannisbeere, Schwarze Johannis- beere, Stachelbeere	Mondscheinigkeit	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
<b>Obstbau:</b>			
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 0.2 kg/ha Anwendung: Bis spätestens	5, 6, 7

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Ende Juli.			
<b>Weinbau:</b>			
allg.	Echter Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe Teilwirkung: Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.015 % Anwendung: Vom 3-Blattstadium bis spätestens Mitte August.	3, 8
<b>Gemüsebau:</b>			
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.03 % Wartefrist: 3 Tage	3
Spargel	Blattschwärze der Spargel, Botrytis spp., Spargelrost	Aufwandmenge: 0.5 kg/ha Anwendung: Nur nach der Ernte. Bei Befallsbeginn.	
Tomaten	Echter Mehltau der Tomate	Konzentration: 0.05 %	3
<b>Zierpflanzen:</b>			
Chrysantheme, Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha	3
Rosen	Echter Mehltau der Rosen, Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha	3

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup>.
- 3 = SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhanden, Heckenvolumen 7500 m<sup>3</sup>/ha.
- 5 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 6 = Nur in Tankmischung mit Captan 80 WDG (0.1 %, 1.6 kg/ha) oder Delan WG (0.03 %, 480 g/ha).
- 7 = SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 8 = Auch für die Luftapplikation.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch